

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Das Schlichtungsverfahren in Strafsachen (Teil 6)¹

von stud. jur. Ingo Thews, Rostock

Die Bedrohung (§ 241 StGB)

Wer einen anderen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht oder wider besseres Wissen vortäuscht, dass ein solches Verbrechen bevorsteht, wird gemäß § 241 StGB wegen Bedrohung bestraft. Der Strafrahmen einer solchen Tat reicht von der einfachen Geldstrafe in Tagessätzen bis zur Freiheitsstrafe von einem Jahr.

Auch die Bedrohung ist im Schlichtungsverfahren durchaus von Bedeutung, da häufig bei Streitigkeiten zwischen Nachbarn Drohungen ausgesprochen werden, die den Straftatbestand der Bedrohung erfüllen.

Das übliche Prüfungsschema Tatbestand - Rechtswidrigkeit - Schuld findet auch auf den § 241 StGB Anwendung. Hierbei ist der Tatbestand wieder in seiner objektiven und

subjektiven Komponente zu betrachten.

Objektiver Tatbestand

Der § 241 StGB schützt die Handlungsfreiheit des Einzelnen sowie sein Vertrauen in den Rechtsfrieden. Es ist dabei zu beachten, dass die Bedrohung durch zwei unterschiedliche Tathandlungen verwirklicht werden kann: die tatsächliche Bedrohung mit einem Verbrechen sowie das Vortäuschen, ein solches stünde bevor.

Beispiel:

T begleitet seinen Sohn immer zu dessen Motorradrennen. Als dieser bei einem Rennen durch einen Unfall mit dem Renn-Neuling O ausscheidet, ist T wütend. Beim Aufladen des Motorrads sieht T den Unfallverursacher O und ruft ihm zu: »Heute Nacht verbrenne ich dein Motorrad!«

Drohung mit einem Verbrechen (Abs. 1)

Zuerst ist zu überprüfen, ob ein Verbrechen angedroht wurde. Das heißt, dass eine Handlung angedroht sein muss, für dessen Bestrafung das StGB nicht weniger als ein Jahr Freiheitsentzug vorsieht. Verbrechen sind von Vergehen zu unterscheiden.

¹ Fortsetzung von SchAZtg 2003, S. 265 ff., 2004, S. 193 ff., 2005, S. 49 ff., 2005, S. 121 ff. und 2005, S. 4 ff.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Unterscheidung Verbrechen – Vergehen

Diese Unterscheidung wird anhand des Strafmaßes vollzogen. Im Gesetzestext ist für jede Straftat festgelegt, in welchem Rahmen durch das Gericht bestraft werden kann. Liegt die geringste mögliche angeordnete Strafe bei einem Jahr, handelt es sich um ein Verbrechen, andernfalls um ein Vergehen. Bei der Körperverletzung, die im § 223 StGB normiert ist, spricht das Gesetz von einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren. Obwohl dies weit über die Ein-Jahres-Grenze hinausreicht, handelt es sich bei einer Körperverletzung nur um ein Vergehen. Es wird dem Gericht ebenfalls die Möglichkeit gegeben, das Delikt mit einer Geldstrafe zu bestrafen. Anders verhält es sich bei der Brandstiftung. Hier ist im Gesetz die Rede davon, dass ein Brandstifter »Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft« wird. Die Unterscheidungskriterien lassen sich aus dem § 12 des Strafgesetzbuches herauslesen. Hier wird weiter darauf hingewiesen, dass auch Strafschärfungen oder Strafmilderungen für die Einteilung in Verbrechen und Vergehen keine Rolle spielen. Eine Brandstiftung lässt sich in minder schweren Fällen auch mit »nur« sechs Monaten Freiheitsentzug bestrafen. Trotzdem bleibt die Begehung ein Verbrechen.

T droht hier eine Brandstiftung aus § 306 StGB an. Anders sähe es aus, hätte T beispielsweise gesagt, er würde das Motorrad »kurz und klein schlagen«. In diesem Fall wäre eine Sachbeschädigung aus § 303 StGB angedroht, die jedoch kein Verbrechen im Sinne des § 12 StGB darstellt. Eine mögliche Strafbarkeit wegen Bedrohung nach § 241 StGB würde dann schon wegen fehlenden »In-Aussicht-Stellens« eines Verbrechens nicht in Frage kommen.

Die Drohung braucht weiter nicht nur denjenigen zu betreffen, der bedroht wird. Es lässt sich im Gesetzestext lesen, dass das angedrohte Verbrechen auch gegen nahe stehende Personen gerichtet sein kann. Einen Ansatz, was nahe stehende Personen sein könnten, gibt wieder das Gesetz. Im § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB sind Angehörige genannt. Hier ist abschließend aufgezählt, wer gemeint ist, wenn das Gesetz von Angehörigen spricht. Für die Bedrohung sind aber nahe stehende Personen genannt. Damit ist ein größerer Personenkreis gemeint, als derjenige der Angehörigen. Der Begriff der nahe stehenden Personen wird vom Gesetz auch für den entschuldigenden Notstand verwendet. Hier ist eine nahe stehende Person eine solche, deren Gefährdung für denjenigen, dem sie nahe stehen soll, eine starke seelische Zwangslage bewirken kann. Im oben

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



genannten Beispiel ist die Frage, bei welchen Personen es sich um nahe stehende Personen handelt, ohne Bedeutung, da T den O mit einem Verbrechen bedroht, das gegen O selbst gerichtet ist.

Es ist bei der Prüfung einer Strafbarkeit wegen Bedrohung außerdem zu beachten, dass die Drohung weder vom Drohenden ernst gemeint, noch vom Bedrohten ernst genommen werden muss. Entscheidend ist lediglich die Absicht des Täters, dass seine Drohung vom Opfer ernst genommen wird. Dies führt dazu, dass selbst die Drohungen, die als Scherz verstanden werden, zu einer Strafbarkeit wegen § 241 StGB führen können. Es genügt dafür, dass die Drohung das Opfer erreicht und nach außen den Eindruck der Ernstlichkeit erweckt.

Interessant ist hier noch, dass für die Strafverfolgung einer Bedrohung ein Strafantrag nicht erforderlich ist.

Alle anderen Schiedsamtsdelikte sind Antragsdelikte. Das bedeutet, dass in der Regel der Verletzte den Strafantrag gern. § 77 StGB stellen muss.

Vortäuschen eines bevorstehenden Verbrechens (Abs. 2)

Anders liegt es bei der zweiten Möglichkeit, eine Strafbarkeit aus §

241 StGB zu begründen. Ein bevorstehendes Verbrechen kann eben nur vorgetäuscht werden, wenn das Opfer der Drohung Glauben schenkt.

Täuschen

Eine Person ist dann getäuscht, wenn ein anderer in ihr ein falsches Bild über die Wirklichkeit erzeugt. Das heißt, die getäuschte Person irrt sich, aufgrund von Aussagen oder Handlungen der täuschenden Person, über tatsächliche Vorgänge, Handlungen oder Zustände.

Glaut das Opfer dem Drohenden nicht, handelt es sich um den Versuch einer Bedrohung durch Vortäuschen eines bevorstehenden Verbrechens. Dieser ist jedoch nicht strafbewehrt.

Auch hier kann das vorgetäuschte Verbrechen wieder gegen den gesamten, schon oben genannten, Personenkreis gerichtet sein.

Weitere Voraussetzung für eine Strafbarkeit nach Abs. 2 ist, dass der Täter deutlich macht, er habe keinen Einfluss auf das Verbrechen, dass bevorstehen soll. Gibt der Täter zu verstehen, er habe das Geschehen in der Hand, bedroht er sein Opfer ja mit einem Verbrechen. Die Folge dessen ist eine Strafbarkeit nach Abs. 1 des § 241 StGB wegen der Bedrohung mit einem Verbrechen.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Besonderes Merkmal des § 241 Abs. 2 StGB ist das Erfordernis, dass der Täter bei seinem Opfer einen Irrtum erregt. Das Opfer soll irrig annehmen, dass gegen ihn oder eine ihm nahe stehende Person in Kürze ein Verbrechen begangen wird. Dieser Irrtum muss seine Ursache in der Aussage des Täters haben.

Beispiel dazu:

Wie oben, nur dass ein Rennkollege des O behauptet, dass T dessen Motorrad in Brand setzen würde, wohl wissend, dass T nur laut schimpft, ansonsten aber friedliebend ist.

Subjektiver Tatbestand

Zur Vorsatzprüfung gibt es beim § 241 StGB lediglich für den Abs. 2 eine Besonderheit. Diese liegt darin, dass der Täter wider besseres Wissen gehandelt haben muss. Das heißt, der Täter muss in dem festen Glauben gewesen sein, dass seine Drohung nicht der Wahrheit entspricht. Behauptet er, sein Opfer würde in Kürze getötet werden, ist aber der festen Ansicht, dass dies nicht stimmt, handelt er wider besseres Wissen, auch wenn sein Opfer tatsächlich getötet werden soll.

Handelt er nicht im festen Glauben, dass seine Drohung nicht der Wahrheit entspricht, sondern weiß, dass es

tatsächlich zur Begehung des Verbrechens kommen wird, handelt es sich um eine Warnung, die nicht bestraft werden soll. Lediglich die Fälle »falscher Warnung« sind vom § 241 Abs. 2 erfasst.

Rechtswidrigkeit/Schuld

Zu Rechtswidrigkeit und Schuld gibt es hier keine Besonderheiten. Es kommen die üblichen Rechtfertigungs-, Entschuldigungs- und Schuldausschließungsgründe in Betracht.

Sollten objektiver und subjektiver Tatbestand erfüllt sein und keine Gründe vorliegen, welche die Tat rechtfertigen, den Täter entschuldigen können oder dessen Schuld ausschließen können, hat sich der Täter wegen einer Bedrohung gemäß § 241 StGB strafbar gemacht.